

Artikel 59.

Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten zwanzigsten bis zum beginnenden achtundzwanzigsten Lebensjahre, dem stehenden Heere, die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr ersten Aufgebots und sodann bis zum 31. März des Kalenderjahres, in welchem das neununddreißigste Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr zweiten Aufgebots an.

Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und reisenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienste bei den Fahnen verpflichtet.

Inbezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

Art. 59, der gemäß III § 5 des Vertrages v. 23. Nov. 1870 B.G.W. 1871 S. 9 ff. auch für Bayern gilt, enthält in Ergänzung des Grundgesetzes, den Art. 57 für die allgemeine Wehrpflicht gibt, nähere Bestimmungen über die Erfüllung der Wehrpflicht und ihre Einteilung in einzelne Abschnitte, deren Unterscheidung auf militärtechnischen Gesichtspunkten beruht. Der Dienst bei dem stehenden Heere, der in dem Dienst bei den Fahnen und bei der Reserve zerfällt, der Dienst bei der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots, zu welchem nach dem Ges. betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst v. 9. Nov. 1867 B.G.W. S. 181 noch der Dienst bei dem Landsturm hinzukommt, unterscheiden sich voneinander durch die Art der militärischen Verwendung der wehrpflichtigen Personen.

Nach der ursprünglichen Fassung des Art. 59 war der Dienst bei der Landwehr ohne Unterscheidung zwischen Landwehr 1. und 2. Aufgebots auf fünf Jahre und die Dienstpflicht bei den Fahnen für alle Truppengattungen auf drei Jahre bemessen. Die Einführung der Landwehr 2. Aufgebots beruht auf dem Ges. betr. Änderung der Wehrpflicht v. 11. Febr. 1888 R.G.W. S. 11. Die zweijährige Dienstzeit für die nicht zur Kavallerie und zur reisenden Feldartillerie gehörenden Mannschaften ist zunächst ohne ausdrückliche Änderung des Art. 59 durch Art. II § 1 des Ges. betr. die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres v. 9. August 1893 R.G.W. S. 233 eingeführt worden. Die Geltung dieses Gesetzes war ursprünglich auf die Zeit v. 1. Okt. 1893 bis 31. März 1899 beschränkt. Durch Gesetz betr. die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres v. 25. März 1899 R.G.W. S. 213 ist die Geltung der Bestimmung bis zum 31. März 1904 verlängert worden; eine weitere Verlängerung bis zum 31. März 1905 wurde durch das Ges. v. 22. Febr. 1904 R.G.W. S. 65 bestimmt und das Ges. betr. Änderung der Wehrpflicht v. 15. April 1905 R.G.W. S. 249 brachte die endgültige Einführung der zweijährigen Dienstzeit für alle Mannschaften, ausgenommen die der Kavallerie und der reisenden Feldartillerie, und die jetzige Fassung des Art. 59.